



BMF – III/11 (III/11)

---

15. November 2017

BMF-010302/0102-III/11/2017

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

### **AH-2484, Arbeitsrichtlinie Venezuela - Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie Venezuela – Embargo (AH-2484) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. November 2017

# 1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

## 1.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkung ist die [Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) des Rates vom 13. November 2017 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Venezuela.

(2) Gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) gilt diese Verordnung:

- im Gebiet der Union (das sind die Hoheitsgebiete einschließlich des Luftraums der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet) einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

## 1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können;
- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder

Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

2. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“: die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
3. „Gelder“: sind finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind
  - Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
  - Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
  - öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
  - Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
  - Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
  - Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden, und
  - Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

4. „Einfrieren von Geldern“: die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.

5. „Venezolanische Person“: Darunter ist eine venezolanische Person, Organisation oder Einrichtung nach den Beschlüssen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik des venezolanischen Staates und jede Behörde dieses Staates, jede natürliche Person in oder mit Wohnsitz in Venezuela, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Venezuela, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Venezuelas, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter Kontrolle einer oder mehrerer der genannten Personen oder Einrichtungen steht zu verstehen.

### **1.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

### **1.4. Waffenembargo**

Gegenüber Venezuela gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen. Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3210 zu entnehmen.

## **2A. Ausfuhr**

### **2A.1. Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen**

#### **2A.1.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 3 Buchstabe a Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) ist es untersagt, zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste im [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) (siehe Anlage 1), mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Venezuela oder zur Verwendung in Venezuela zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen des Anhangs I der [VO \(EU\) 2017/2063](#) umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

(3) Gemäß [Art. 14 der VO \(EU\) 2017/2063](#) ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im Abs. 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

### **2A.1.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und c der VO \(EU\) 2017/2063](#) kann der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der zu internen Repression verwendbaren Ausrüstung trotz des Verbotes nach Abschnitt 2A.1.1. genehmigt werden, wenn die betreffenden Ausrüstungen ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind oder es sich um Minenräumgeräte oder Minenräummateriale handelt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausfuhrer dies falls erklären, dass für die Ausfuhrerüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „C052“ ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

(3) Die nachträgliche Genehmigung einer Ausfuhr ist nicht möglich.

### **2A.1.3. Ausnahmen**

#### **2A.1.3.1. Ausfuhr von Schutzkleidung**

(1) Gemäß [Art. 5 VO \(EU\) 2017/2063](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. nicht für Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelme, die von Personal der VN, Personal der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, und von humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie zugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Venezuela ausgeführt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausfuhrer dies falls erklären, dass für die Ausfuhrerüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „Y921“ ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

#### **2A.1.3.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.1.3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

#### **2A.1.3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer dies falls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „Y920“ ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

### **2A.2. Ausfuhr von Ausrüstungen für das Überwachen und Abhören von Telefon und Internet**

#### **2A.2.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Art. 6 Abs. 1 der VO \(EU\) 2017/2063](#) ist es verboten, die im [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software (siehe Anlage 2) mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats unmittelbar oder mittelbar an venezolanische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Venezuela zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

#### **2A.2.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß Art. 6 Abs. 1 der [VO \(EU\) 2017/2063](#) können für Güter und Technologien des [Anhangs II der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „C052“ ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

#### **2A.2.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.2.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen

Maßnahme enthalten, so gelten diese Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(3) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot unterliegen.

#### **2A.2.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären.

(2) Die Erklärung erfolgt in ACCS unter Verwendung des Dokumentenartencodes „Y920“ ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt").

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

### **2A.3. Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen**

#### **2A.3.1. Allgemeines**

Die Ausfuhr aller Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz von in [Anhang IV](#) oder [Anhang V der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, werden eingefroren

##### **2A.3.1.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 8 Abs. 2 VO \(EU\) 2017/2063](#) dürfen den im [Anhang IV](#) und [Anhang V der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Die Ausfuhr von sämtlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in [Anhang IV](#) und [Anhang V der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist grundsätzlich verboten.

(3) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen sind, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter.

(4) Gemäß [Art. 14 der VO \(EU\) 2017/2063](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

#### **2A.3.1.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Art. 9](#) und [10 der VO \(EU\) 2017/2063](#) gilt das Verbot nach Abschnitt 2A.3.1.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern an eine angeführte Person in Venezuela muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „C052“ ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

#### **2A.3.1.3. Ausnahmen**

##### **2A.3.1.3.1. Ausfuhr an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Güter, die an andere als im [Anhang IV](#) oder [Anhang V der VO \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme im Abschnitt 2A.3.1.1.

##### **2A.3.1.3.2. Ausfuhr zum Zwecke der humanitären Hilfe**

###### **2A.3.1.3.2.1. Ausnahme für bestimmte Organisationen**

(1) Gemäß [Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) findet das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.3.1.1. keine Anwendung auf die Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse in Venezuela durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter

nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Venezuela beteiligt sind, zu gewährleisten.

#### **2A.3.1.3.2.2. Ausfuhr zum Zwecke der humanitären Hilfe mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 9a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für andere als in Abschnitt 2A.3.1.3.2.1. angeführte Organisationen die Ausfuhr von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Hilfe unter bestimmten Umständen genehmigen. Diese Genehmigung gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Genehmigungsantrages keine ablehnende Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahme in Anspruch genommen wird. In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode "Y921" ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

### **3A. Einfuhr bei Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen**

#### **3A.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 8 Abs. 2 VO \(EU\) 2017/2063](#) dürfen den im [Anhang IV](#) und [Anhang V der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Güter.

#### **3A.2. Einfuhr mit Einfuhrgenehmigung**

Gemäß [Art. 9](#) und [Art. 10 der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3A.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

### **3A.3. Ausnahmen**

#### **3A.3.1. Einfuhr an andere als die in den Anhängen IV und V der Verordnung(EU) 2017/2063 aufgeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen**

Wirtschaftliche Ressourcen oder Gelder, die anderen als in den Anhängen IV und V der [Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3A.1.

### **4. Durchfuhr**

Gemäß [Art. 3 Buchstabe a](#), [Art. 6 Abs. 1](#) sowie [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/2063](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

### **5. Strafbestimmungen**

#### **5.1. Außenwirtschaftsgesetz 2011**

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.).

## Anlage 1

### Anhang I zur Verordnung (EU) 2017/2063

#### Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen im Sinne von Artikel 3

1. Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:
  - 1.1. Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden
  - 1.2. Munition, besonders konstruiert für die in Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
  - 1.3. Waffenzielgeräte, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind
2. Bomben und Granaten, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind
3. Fahrzeuge wie folgt:
  - 3.1. mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen
  - 3.2. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können
  - 3.3. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz
  - 3.4. Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen
  - 3.5. Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen
  - 3.6. Bestandteile für die unter den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fahrzeuge, speziell für die Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen konstruiert

Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeuge, die speziell für Zwecke der Brandbekämpfung konstruiert sind.

Anmerkung 2: Für die Zwecke der Nummer 3.5 umfasst der Begriff „Fahrzeuge“ auch Anhänger.

4. Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:

- 4.1. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür konstruierte Bauteile, ausgenommen: speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz konstruierte Geräte und Einrichtungen, wobei die Explosivstoffe die Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen bewirken, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)
  - 4.2. Explosivladung mit linearer Schneidwirkung, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst ist
  - 4.3. andere Explosivstoffe, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind, und zugehörige Stoffe wie folgt:
    - a) Amatol
    - b) Nitrozellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
    - c) Nitroglykol
    - d) Pentaerythrittrinitrat (PETN)
    - e) Pikrylchlorid
    - f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)
  5. Schutzausrüstung, die nicht unter Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst ist, wie folgt:
    - 5.1. Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz
    - 5.2. Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde
- Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht:
- speziell für Sportzwecke konstruierte Ausrüstungen;
  - speziell für Arbeitsschutzerfordernisse konstruierte Ausrüstungen.
6. Andere als die in Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Simulatoren für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und hierfür besonders entwickelte Software
  7. Andere als die in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Nachtsicht- und Wärmebildausrüstungen sowie Bildverstärkerröhren

8. Bandstacheldraht
9. Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm
10. Herstellungsausrüstung, die besonders für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter konstruiert wurde
11. Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter

## Anlage 2

### Anhang II zur Verordnung (EU) 2017/2063

#### Liste der Ausrüstung, Technologie und Software im Sinne der Artikel 6 und 7

Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

- a) Ausrüstung, Technologie oder Software, die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) des Rates <sup>(1)</sup> oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist, oder
- b) Software, die so konzipiert ist, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installieren kann, die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
  - i) Barverkauf
  - ii) Versandverkauf
  - iii) elektronische Transaktionen oder
  - iv) Telefonverkauf oder
- c) Software, die allgemein zugänglich ist.

Die Kategorien A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) genannten Kategorien.

„Ausrüstung, Technologie und Software“ im Sinne von Artikel 6 und 7 umfasst Folgendes:

##### A. Liste der Ausrüstung

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschließlich Abhörmanagement-ausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren.
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungsausrüstung
- IMSI <sup>(2)</sup>-, MSISDN <sup>(3)</sup>-, IMEI <sup>(4)</sup>- und TMSI <sup>(5)</sup>-Abhör- und Überwachungsausrüstung

- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS <sup>(6)</sup>/GSM <sup>(7)</sup>/GPS <sup>(8)</sup>/GPRS <sup>(9)</sup> /UMTS <sup>(10)</sup>/CDMA <sup>(11)</sup>/PSTN <sup>(12)</sup>
- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP <sup>(13)</sup>-, SMTP <sup>(14)</sup>- und GTP <sup>(15)</sup>-Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungsausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

B. Nicht verwendet

C. Nicht verwendet

D. „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben unter Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung

E. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben unter Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für „Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation“ erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Überwachung“ die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

<sup>(2)</sup> „IMSI“: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.

<sup>(3)</sup> „MSISDN“: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines

Mobiltelefons zugeordnet ist und daher — genauso wie eine IMSI — die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.

- (4) „IMEI“: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN-Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mithilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.
- (5) „TMSI“: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.
- (6) „SMS“: Short Message System
- (7) „GSM“: Global System for Mobile Communications
- (8) „GPS“: Global Positioning System
- (9) „GPRS“: General Package Radio Service
- (10) „UMTS“: Universal Mobile Telecommunication System
- (11) „CDMA“: Code Division Multiple Access
- (12) „PSTN“: Public Switch Telephone Networks
- (13) „DHCP“: Dynamic Host Configuration Protocol
- (14) „SMTP“: Simple Mail Transfer Protocol
- (15) „GTP“: GPRS Tunnelling Protocol

## Anlage 3

### Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

#### **BELGIEN**

[https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy\\_areas/peace\\_and\\_security/sanctions](https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions)

#### **BULGARIEN**

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

#### **TSCHECHIEN**

[www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html](http://www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html)

#### **DÄNEMARK**

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

#### **DEUTSCHLAND**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

#### **ESTLAND**

<https://vm.ee/et/rahvusvahelised-sanktsioonid>

#### **IRLAND**

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

#### **GRIECHENLAND**

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

#### **SPANIEN**

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

#### **FRANKREICH**

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

#### **KROATIEN**

<https://mvpe.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

#### **ITALIEN**

[https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica\\_europea/misure\\_deroghe/](https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/)

#### **ZYPERN**

<https://mfa.gov.cy/themes/>

**LETTLAND**

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

**LITAUEN**

<http://www.urm.lt/sanctions>

**LUXEMBURG**

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

**UNGARN**

<https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

**MALTA**

<https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx>

**NIEDERLANDE**

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

**ÖSTERREICH**

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

**POLEN**

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

**PORTUGAL**

<https://www.portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

**RUMÄNIEN**

<http://www.mae.ro/node/1548>

**SLOWENIEN**

[http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni\\_ukrepi](http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi)

**SLOWAKEI**

[https://www.mzv.sk/europske\\_zalezitosti/europske\\_politiky-sankcie\\_eu](https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu)

**FINNLAND**

<https://um.fi/pakotteet>

**SCHWEDEN**

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

**Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:**

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)